

Merkblatt Zumutbarkeit Kanalisationsanschluss

1 Ausgangslage/Situation

Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser an das Kanalisationsnetz angeschlossen werden. Dieser Bereich umfasst Bauzonen und andere Gebiete, die mit der Kanalisation erschlossen sind oder wo der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.

Landwirtschaftsbetriebe mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand können das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwerten. Bei Zweckänderungen von landwirtschaftliche in nichtlandwirtschaftliche Wohnnutzung mit Abparzellierung oder bei ungenügendem Viehbestand treten regelmässig Fragen zur Abwasserbeseitigung oder zur Anschlusspflicht an die Kanalisation auf. Das vorliegende Merkblatt soll die Gemeindebehörden und Private unterstützen und insbesondere die Kriterien der Zweckmässigkeit und Zumutbarkeit aufführen.

2 Zweckmässigkeit eines Anschlusses

Ein Anschluss ist zweckmässig, wenn die topographischen Verhältnisse derart sind, dass er sich einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand erstellen lässt und durch einen solchen Anschluss das Fassungsvermögen der Kanalisation nicht überschritten wird. In der Praxis ist die Voraussetzung der Zweckmässigkeit eines Anschlusses in den allermeisten Fällen erfüllt. Die Tatsache, dass das Abwasser gepumpt werden muss, rechtfertigt gemäss gängiger Rechtsprechung eine Entbindung von der Anschlusspflicht nicht.

3 Ermittlung der Zumutbarkeit eines Kanalisations-Anschlusses

Die Zumutbarkeit wird aufgrund der anfallenden Anschlusskosten und Einwohnerwerte (EW) beurteilt. Die Zumutbarkeitsermittlung erfolgt schliesslich pro Einwohnerwert (EW).

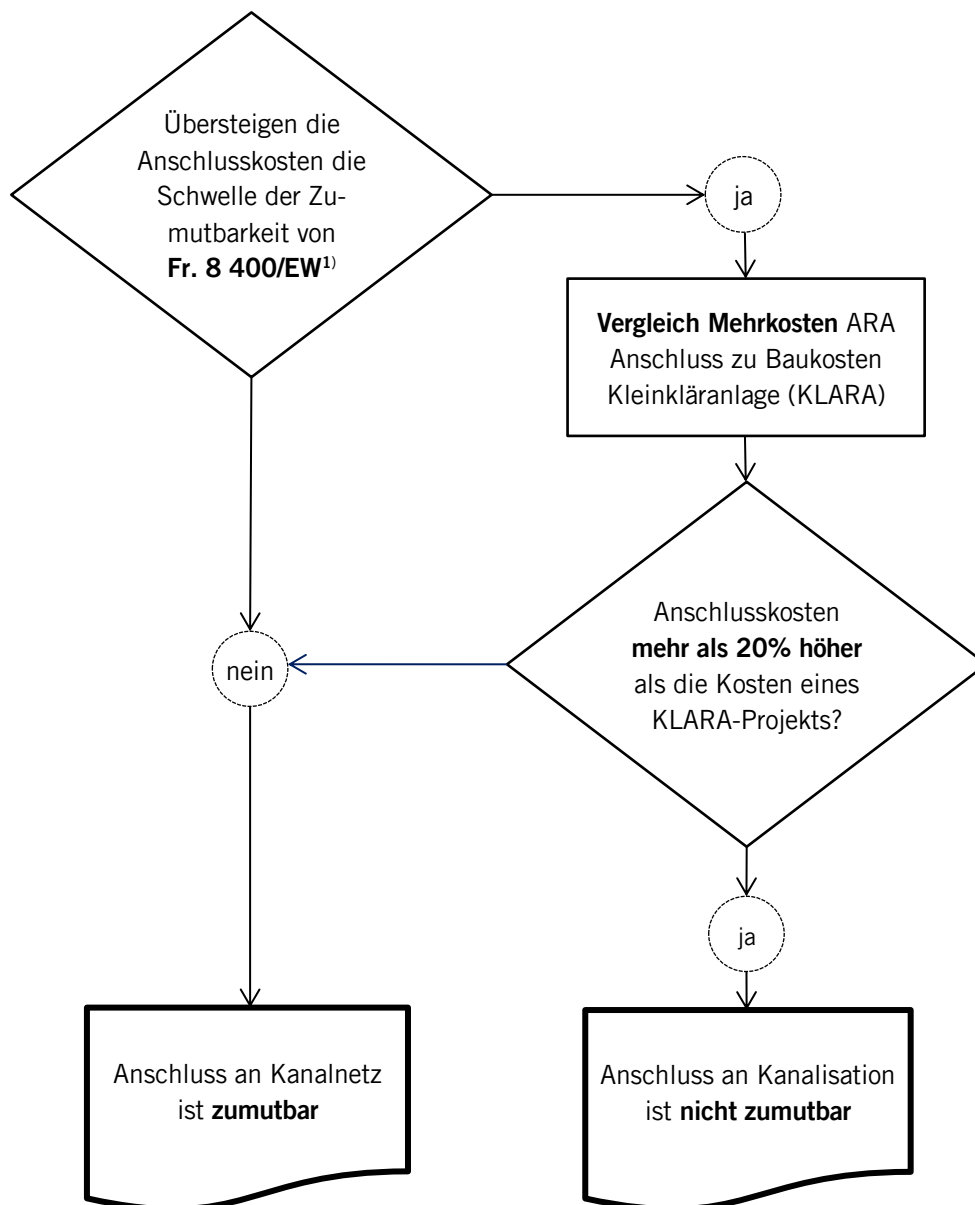
Zusammensetzung Anschlusskosten:

- Erstellungskosten
- Kosten für Projektierung und Bauleitung
- Einmalige Anschlussgebühren

Privatrechtlich zu regeln:

- Notwendige Hausinstallationen
- Anpassungs- und Umgebungsarbeiten an der Liegenschaft
- Kosten für dringliche Rechte und Durchleitungsgebühren

3.1 Schema zur Ermittlung der Zumutbarkeit:



¹⁾ Betrag Zumutbarkeitsschwelle Fr. 8 400 gemäss Leitfaden „Abwasser im ländlichen Raum“, VSA 2017

3.2 **ARA-Anschluss zumutbar**

Für Wohnhäuser gelten Projektierungs- und Baukosten bis Fr. 8 400.00 pro Einwohnerwert (EW) als zumutbar. Entsprechend werden Liegenschaftsbesitzer zu einem Anschluss ans Schmutzwasser-Kanalisationsnetz verpflichtet, wenn die Anschlusskosten pro EW tiefer als Fr. 8 400.00 sind.

3.3 **ARA-Anschluss unzumutbar**

Liegen die Anschlusskosten pro EW über Fr. 8 400.00, wird der ARA-Anschluss als nicht zumutbar erachtet. Liegenschaftsbesitzer sind damit nicht von der Pflicht befreit, die Abwasserentsorgung der Liegenschaft zu sanieren bzw. dem Stand der Technik anzupassen. Es sind in diesem Fall Alternativen, insbesondere eine dezentrale Reinigung des Abwassers mittels Kleinkläranlage (KLARA), zu prüfen. Es steht dem Liegenschaftsbesitzer frei, trotzdem einen Kanalisationsanschluss zu erstellen.

3.4 Festlegung Einwohnerwerte (EW)

Die EW entsprechen der Anzahl an Schlaf-, Wohn- und Arbeitsräumen eines Wohnhauses (ohne Küche, Bad, WC usw.). Die EW einer Liegenschaft werden von der Gemeinde festgelegt und sind im generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde festgehalten.

3.5 Kostenvergleich ARA Anschluss - Bau einer Kleinkläranlage (KLARA)

Ist die Zumutbarkeit aufgrund der EW-Beurteilung nicht gegeben, soll zusätzlich ein Kostenvergleich zwischen ARA-Anschluss und KLARA erstellt werden. Sind die Kosten für eine KLARA mehr als 20% höher als für einen ARA-Anschluss, ist trotz überschrittenem Schwellenbetrag (Fr. 8 400.00 pro EW) ein Kanalisationsanschluss zu erstellen. Beim Kostenvergleich sind folgende Positionen einzubeziehen:

| Bau Kleinkläranlage (KLARA) | Kanalisationsanschluss ARA |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Erstellungskosten • Projektierung und Bauleitung • Kosten für benötigte Landfläche (inkl. Eigenland) • Gutachten (z.B. die Versickerung des gereinigten Abwassers oder Einleitung in ein Gewässer) • Betrieb und Unterhalt (Kontrolle, Servicearbeiten, Reparaturen, ggf. Strom usw.) • Abschreibung 15-20 Jahre auf Anlage • Schlammentsorgung | <ul style="list-style-type: none"> • Erstellungskosten (Baukosten, Kosten für den Einkauf in die private Kanalisation) • Projektierung und Bauleitung • Dingliche Rechte, Durchleitungsgebühren • Allfällige Vorzugslasten und Beiträge oder im Rahmen eines Quartierplanverfahrens erbrachte Zahlungen an die Erstellung der Kanalisation • Betrieb und Unterhalt (Kontrolle, Reinigung) • Abschreibung 50-60 Jahre auf Leitung, 15-20 Jahre auf Maschinen (Pumpen) • Einmalige Anschlussgebühr |

3.6 Gleichzeitiger Anschluss mehrerer Liegenschaften

Falls mehrere Liegenschaften gleichzeitig an die Kanalisation angeschlossen werden können, ist die Zumutbarkeit wie folgt zu ermitteln:

- Die Kosten des Anschlusses sind auf die verschiedenen Liegenschaften aufzuteilen. Für Gemeinschaftsleitungen oder -Anlagen sind die Kosten im Verhältnis der Einwohnerwerte (EW) aufzuteilen. Für Leitungen oder Anlagen, die nur von einer Liegenschaft benutzt werden, sind die Kosten hingegen vollständig dieser Liegenschaft zuzuordnen.
- Ist die Zumutbarkeit des Anschlusses für einen Teil der Liegenschaften nicht gegeben, empfiehlt es sich, dass die Behörde unter den Eigentümern eine einvernehmliche Lösung zum Anschluss aller Liegenschaften anstrebt.
- Beim Bau von Kleinkläranlagen sind Gemeinschaftslösungen anzustreben.

4 Kantonale Beiträge

Unabhängig davon, ob im Rahmen einer abwassertechnischen Sanierung ein ARA-Anschluss oder eine Kleinkläranlage (KLARA) erstellt wird, können für die Projektierungs- und Baukosten Kantonsbeiträge beantragt werden. Kantonsbeiträge werden nur gewährt, wenn die Projektierungs- und Baukosten höher als Fr. 6 000.00 pro angeschlossenen EW sind und sich die Gemeinde im selben Umfang beteiligt.

Die Subventionsanfrage und Zusicherung muss vor Baubeginn erfolgen.

5 Gesetzliche Grundlagen

Anschlussbereiche (wo ist an Kanalisation anzuschliessen?):

- Art. 11 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Zweckmässigkeit/Zumutbarkeit:

- Art. 11 Abs. 2 Bst. c GSchG
- Art. 12 Abs. 1 Bst. b Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Landwirtschaftsbetriebe:

- Art. 12 Abs. 3 GSchV

Baubewilligungswesen:

- Art. 17 GSchG
- § 17 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGzGSchG)

Beiträge:

- § 36 EGzGSchG
 - § 18 Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (VVzGSchG)
 - § 21 VVzGSchG
-

6 Kontakt / Auskünfte

Erste Anlaufstelle bei einer abwassertechnischen Sanierung ist die **Bauverwaltung** der jeweiligen **Gemeinde**.

Weitere Unterstützung:

Amt für Umweltschutz (AfU)
Abteilung Gewässerschutz
Postfach 2162
6431 Schwyz
T +41 41 819 20 35
afu@sz.ch

Weitere Informationen:

Leitfaden: Abwasser im ländlichen Raum, VSA 2017

Stand: September 2018 (I:\AFU\12\00\02)

7 Gesetzliche Grundlagen

Anschlussbereiche:

Nach Art. 11 Gewässerschutzgesetz (GSchG) muss im Bereich öffentlicher Kanalisationen das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst (Art. 11 Abs. 2 GSchG):

- a) Bauzonen;
- b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b);
- c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Zweckmässigkeit/Zumutbarkeit:

Art. 11 Abs. 2 Bst. c GSchG wird von Art. 12 Abs. 1 Bst. b Gewässerschutzverordnung (GSchV) wie folgt ausgeführt: Der Anschluss von verschmutztem Abwasser an die öffentliche Kanalisation ausserhalb von Bauzonen ist:

- a) zweckmässig, wenn er sich einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand herstellen lässt;
- b) zumutbar, wenn die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten.

Landwirtschaftsbetriebe:

Landwirtschaftsbetriebe sind von der Anschlusspflicht befreit, wenn sie genügend Nutztiere aufweisen. Art. 12 Abs. 3 GSchV enthält dazu die folgende Regelung:

- ³ Der Rindvieh- und Schweinebestand eines Landwirtschaftsbetriebes ist für die Befreiung vom Kanalisationsanschluss (Art. 12 Abs. 4 GSchG) erheblich, wenn er mindestens acht Düngergrossvieheinheiten umfasst.

Baubewilligungswesen:

Nach Art. 17 GSchG dürfen Baubewilligungen für Neu- und Umbauten nur erteilt werden, wenn:

- a) im Bereich öffentlicher Kanalisationen gewährleistet ist, dass das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet (Art. 11 Abs. 1) oder landwirtschaftlich verwertet wird (Art. 12 Abs. 4);
- b) ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen die zweckmässige Beseitigung des verschmutzten Abwassers durch besondere Verfahren gewährleistet ist (Art. 13 Abs. 1); die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist anzuhören;
- c) gewährleistet ist, dass Abwasser, das sich für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht eignet, zweckmässig beseitigt wird (Art. 12 Abs. 2).

Das kantonale Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGzGSchG) regelt mit § 17 das Bewilligungsverfahren:

- ¹ Abwasseranlagen dürfen dem generellen Entwässerungsplan nicht widersprechen.
- ² Einer kantonalen Bewilligung der Gewässerschutzfachstelle bedarf zudem:
 - a) die Erstellung oder Änderung von öffentlichen Abwasseranlagen mit Ausnahme der Kanalisationen innerhalb der Bauzonen;
 - b) die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird;
 - c) die Zuleitung von stetig anfallendem, unverschmutztem Abwasser zu einer zentralen Abwasserreinigungsanlage;
 - d) die Einleitung von industriellem oder gewerblichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation;
 - e) die Einleitung von unverschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer, sofern der generelle Entwässerungsplan dies nicht allgemein zulässt.

Das Bewilligungsverfahren für Abwasseranlagen sowie die vorzeitige Erstellung von öffentlichen Anlagen durch bauwillige Grundeigentümer richten sich nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes. Die Bewilligungsbehörden können zur Beurteilung der notwendigen Abwasserreinigungsmassnahmen auf Kosten der Gesuchsteller Gutachten von Sachverständigen einholen.

Beiträge:

Kantonsbeiträge für abwassertechnische Sanierungen sind unter § 18 Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutz (VVzGSchG) wie folgt geregelt:

- ¹ Die Kantonsbeiträge für abwassertechnische Sanierungen werden für die Projektierungs- und Baukosten zugesichert, welche pro angeschlossenem Einwohnerwert über Fr. 6 000.- liegen.
- ² Bei gewerblichen Betrieben wie Restaurants, Hotels usw. werden Beiträge für die Projektierungs- und Baukosten zugesichert, welche höher als 10% des Verkehrswerts der Gebäudeschätzung der Gesamtanlage sind.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet nach Massgabe des kommunalen Abwasserreglements innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons über den Beitrag der Gemeinde.

§ 36 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EGzGSchG) regelt folgendes:

- ² Der Kanton kann 20 Prozent an die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen (Sanierungsleitungen, gemeinsame Abwasseranlagen) leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen und sich die Gemeinde mindestens im gleichen Umfang beteiligt.